

NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG)

6145-0	Stammgesetz Blatt 1-3	43/07	2007-06-15
6145-1	1. Novelle Blatt 1, 3	66/12	2012-07-19

6145-1

19. Juli 2012

Ausgegeben am
19. Juli 2012

Jahrgang 2012
66. Stück

*Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012
beschlossen:*

Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 2007

*Das NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007, LGBl. 6145, wird
wie folgt geändert:*

1. § 2 Abs. 2 Z.3 entfällt.
2. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Der Präsident:
Penz

Der Landeshauptmann:
Pröll

Der Landesrat:
Pernkopf

§ 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die **Sicherung und der Schutz** von landwirtschaftlichen Kulturflächen zur **Erhaltung** einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für
 - o **Neupflanzungen**,
 - o **Kulturumwandlungen**auf **landwirtschaftlichen Kulturflächen**, sowie auf diesen benachbarten Grundflächen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes **gelten nicht** für
 1. Grundflächen, die den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, unterliegen. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.
 2. eine **Neupflanzung** zum Schutz von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen.
 3. *(entfällt)*
- (3) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden **Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt**.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als
 1. **Landwirtschaftliche Kulturflächen**: Grundflächen, die aufgrund des Flächenwidmungs-

planes der Gemeinde, ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der **landwirtschaftlichen Nutzung** gewidmet sind.

2. **Benachbarte Grundflächen:** Grundflächen, die nicht mehr als 6 m von den von der Neupflanzung bzw. Kulturmwandlung betroffenen Flächen entfernt sind.
3. **Offenlandflächen:** landwirtschaftliche Kulturflächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als solche festgelegt sind.
4. **Neupflanzungen:** Pflanzungen von Bäumen, Weingärten, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen, die hinsichtlich der Art und Anordnung der Pflanzung keine Kulturmwandlung darstellen.
5. **Kulturmwandlungen:**
 - a) Aufforstungen,
 - b) Anlage von Forstgärten und Forstsamenplantagen,
 - c) Anlage von Christbaumkulturen,
 - d) Anlage von Walnuss- oder Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten,
 - e) Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren sowie
 - f) Duldung des natürlichen Anfluges ab Erreichen einer Überschirmung von zwei Zehntel der Grundfläche (Naturverjüngung).

(2) **Nicht als Kulturmwandlung** im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Maßnahmen der Wiederbewaldung und
2. die Errichtung von Windschutzanlagen.

§ 4 Verbot der Kulturmumwandlung

Verboten ist die Kulturmumwandlung von Grundflächen, die

1. im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) nach Vorgabe überörtlicher Raumordnungspläne als **Offenlandflächen** festgelegt sind oder
2. in einem durch **kundgemachten Beschluss des Gemeinderates** eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als Offenlandfläche festgelegt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn seit Beginn der Kundmachung dieses Beschlusses **3 Jahre** verstrichen sind.

§ 5 Mindestpflanzabstände

- (1) Bei der **Neupflanzung** sind folgende Mindestabstände gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Kulturflächen einzuhalten:

	gegen Wein- gärten	gegen andere land- wirtschaft- liche Kultur- flächen
1. Nüsse auf allen Unterlagen	6 m	5 m
2. Kirschen auf allen Unterlagen, Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen	5 m	4 m
3. Weichseln, Pfirsiche, Zwetschen und Pflaumen auf allen Unterlagen, Äpfel auf mittelstark wachsenden Unterlage	3 m	2 m
4. Marillen auf allen Unterlagen, Birnen auf Sämling	4 m	3 m

5. Äpfel auf schwach wachsenden Unterlagen, Birnen auf Quitten	1,5 m	1,5 m
6. Spaliere und Spindeln aller Obstarten	1,4 m	0,7 m
7. Weingärten	halbe Reihentfernung, mindestens jedoch	
a) niedere Kulturen	0,6 m	
b) mittlere Kulturen	0,9 m	
c) höhere Kulturen	1,2 m	
8. Sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe		
a) bis 2 m	1,0 m	0,5 m
b) bis 3 m	2,0 m	1,0 m
c) bis 5 m	5,0 m	2,5 m
d) über 5 m	6,0 m	3,0 m

- (2) Der für die **Neupflanzung von Weingärten** bestimmte Mindestabstand ist auch bei der **Umwandlung** einer bestehenden Weingartenkultur in eine höhere Erziehungsart einzuhalten.
- (3) Bei **Kulturumwandlungen** sind folgende Mindestabstände gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Kulturflächen einzuhalten:

Art der Kulturumwandlung	Abstand
1. Aufforstung, Duldung des natürlichen Anflugs:	
a) Sträucher	3 m
b) Bäume	6 m
2. Forstgärten, Christbaumkulturen	3 m
3. Walnuss- oder Edelkastanienplantagen	6 m
4. Forstsamenplantagen oder Kurzumtriebsflächen	5 m

- (4) Der Abstand ist von der **Mitte des Stammes bzw. Strauches** zu messen.
- (5) Die bei **Kulturumwandlungen** aufgrund der Mindestpflanzabstände entstehende Abstandsfläche zur Grenze der landwirtschaftlichen Kulturfläche ist frei von Holzvegetation zu halten.
- (6) *Die in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Mindestabstände gelten nicht gegenüber benachbarten Grundflächen, die den forstrechtlichen Bestimmungen unterliegen oder auf denen bereits eine Kulturumwandlung erfolgt ist.*

§ 6 Strafbestimmungen

- (1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer
 - 1. eine Kulturumwandlung entgegen dem Verbot des § 4 vornimmt
 - 2. die vorgeschriebenen Mindestpflanzabstände (§ 5) nicht einhält,
 - 3. den aufgrund der Mindestpflanzabstände entstehenden Abstand zur Grenze der landwirtschaftlichen Kulturfläche nicht frei von Holzvegetation hält (§ 5 Abs. 5) oder
 - 4. einem Auftrag gemäß § 7 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Der **Versuch** ist strafbar.
- (3) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der **Bezirksverwaltungsbehörde** mit einer **Geldstrafe** bis € 3.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

§ 7 Sonstige Maßnahmen

- (1) Unbeschadet einer Bestrafung nach § 6 ist dem bzw. der Nutzungsberechtigten bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist der Auftrag zu erteilen den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.
- (2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 darf **nicht mehr** erteilt werden, wenn seit der
 1. **Kulturumwandlung** zehn Jahre bzw.
 2. **Neupflanzung** drei Jahrevergangen sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kulturlächenschutzgesetz 1994, LGBl. 6145-4, außer Kraft.